
S 27 KR 58/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfähigkeit Ruhens des Anspruchs Verspätete Meldung Beweislast Faxsendebericht Posteinwurf
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 49 Abs. 1 Nr. 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 KR 58/18
Datum	08.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 224/20
Datum	24.02.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 8. April 2020 wird zur¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die weitere Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 7. November 2017 bis zum 20. November 2017.

Â

Der 1972 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten krankenversichert und war 2017 als Tunnelbauer beschÃ¤ftigt. Er erkrankte am 16. Februar 2017 arbeitsunfÃ¤hig (Erstbescheinigung vom 16. Februar 2017). Die Beklagte zahlte ihm auf seinen Antrag Krankengeld fÃ¼r die Zeit ab dem 11. MÃ¤rz 2017 in HÃ¶he von kalendertÃ¤glich (brutto) 67,96 Euro (Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2017). Der Bewilligungsbescheid enthielt den Hinweis, dass die Ã¤rztlich attestierte ArbeitsunfÃ¤higkeit innerhalb von einer Woche nach Ausstellung bei der Beklagten vorliegen mÃ¼sse, weil der Anspruch auf Krankengeld ansonsten ruhe.

Â

Mit ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 9. Oktober 2017 stellte die FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie W eine ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 6. November 2017 fest. Am 21. November 2017 fragte der KlÃ¤ger telefonisch bei der Beklagten nach der Krankengeldzahlung ab dem 6. November 2017 und teilte mit, er habe die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung wie immer gefaxt und keine Fehlermeldung erhalten. Die Originale gebe er nach einiger Zeit in dem Service-Center Hellersdorf der Beklagten ab. Er werde die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung an die e-mail-Adresse der Beklagten per mail senden. Nach dem Telefonat ging die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung von Dipl. Med. W vom 6. November 2017 mit der Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 6. Dezember 2017 bei der Beklagten ein. In einem ergÃ¤nzenden Telefonat vom 21. November 2017 teilte die LebensgefÃ¤hrtin des KlÃ¤gers mit, eine FaxbestÃ¤tigung Ã¼ber die Versendung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung per Fax liege nicht vor, die letzten OriginalarbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen seien am 16. November 2017 im Service-Center Hellersdorf abgegeben worden. Mit Eingangsdatum vom 21. November 2017 Ã¼bersandte der KlÃ¤ger der Beklagten per Fax eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung, ausgestellt von Dr. W. Das Fax war weder hinsichtlich des Versicherten noch der Daten und Feststellungen lesbar. Ausweislich der am 27. November 2017 im Service-Center Erkner versehenen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung dieses Arztes wurde diese ebenfalls am 6. November 2017 ausgestellt und war bis zum 6. Dezember 2017 befristet.

Â

Die Beklagte lehnte eine Zahlung von Krankengeld ab dem 7. November 2017 bis

zum 20. November 2017 ab, da der Anspruch in der Zeit ruhe (Bescheid vom 21. November 2017). Der Kl ager erhob Widerspruch und berief sich darauf, dass es ausreiche, wenn die Daten l uckenlos seien. Au erdem habe er die Arbeitsunf higkeitsbescheinigung von Dr. W bereits am 15. November 2017 zun chst per Fax und dann per Post an die Beklagte  bersandt. Er habe am 15. November 2017 mit einer Mitarbeiterin der Beklagten telefoniert und die Bescheinigung von Frau W per mail an die Beklagte gesandt und habe sie am 15. November 2017 auch in der Gesch ftsstelle in Erkner abgegeben. Am 20. November 2017 habe er die Arbeitsunf higkeitsbescheinigung von Dr. W und Frau W, am 27. November 2017 dann eine Zweitbescheinigung von Dr. W ebenfalls in der Gesch ftsstelle in Erkner abgegeben.

 

Die Beklagte bat den Kl ager um  bersendung eines e-mail-Nachweises vom 15. November 2017. Die Kanzlei der Kl agerbevollm chtigten teilte daraufhin mit, es habe am 15. November 2017 keine e-mail gegeben, sondern nur einen Telefonanruf.

 

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21. M rz 2018 zur ck.

 

Der Kl ager hat am 27. M rz 2018 Klage zum Sozialgericht Frankfurt (Oder) erhoben.

 

Mit Gerichtsbescheid vom 8. April 2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe mit dem streitgegenst ndlichen Bescheid zu Recht das Ruhen des Krankengeldanspruchs f r den Zeitraum ab dem 7. November 2017 bis 21. November 2017 festgestellt. Grundlage f r das Ruhen des Anspruchs auf Auszahlung von Krankengeld sei [  49 Abs. 1 Nr. 5](#) F nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die danach erforderliche Meldung der Arbeitsunf higkeit bezwecke, der Krankenkasse die zeitnahe Pr fung der Anspruchsvoraussetzung zu erm glichen. Die Ruhensvorschrift solle die Kassen zum einen davon freistellen, die Voraussetzungen eines versp tet angemeldeten Krankengeldanspruchs im Nachhinein aufkl ren zu m ssen, um beim Krankengeld Missbrauch und praktische Schwierigkeiten zu vermeiden. Zum anderen sollten die Krankenkassen die M glichkeit erhalten, die Arbeitsf higkeit zeitnah durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung  berpr fen zu lassen, um Leistungsmissbrauch entgegenzutreten und Ma nahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsf higkeit treffen zu k nnen. Bei der Meldung handele es sich um eine empfangsbed rftige Tatsachenmitteilung. Sie k nne telefonisch, schriftlich, m ndlich oder elektronischer Form erfolgen. Sie setze voraus, dass sie innerhalb des in [  49 Abs.](#)

[1 Nr. 5](#), 2. Halbsatz SGB V genannten Zeitraumes in den Machtbereich der Krankenkasse gelange, sodass eine rechtzeitige Absendung seitens der Versicherten nicht ausreiche. Die Arbeitsunfähigkeit sei der Krankenkasse vor jeder erneuten Inanspruchnahme des Krankengeldes zu melden, also auch dann, wenn diese zwar ununterbrochen fortbestanden habe, wegen der Befristung der bisherigen ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsfeststellung aber über die Weitergewährung von Krankengeld neu zu befinden sei. Die Meldefrist den Zugang der über den 6. November 2017 hinausgehenden weiteren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Klägers bei der Beklagten habe in Anwendung der gesetzlichen Fristenregelung am 7. November 2017 begonnen und am 14. November 2017 geendet. Der Zugang der Bescheinigung den Kläger erst am 21. November 2017 sei somit außerhalb der Frist erfolgt und habe bis zum 20. November zum Ruhen des Krankengeldanspruchs geführt. Nach der allgemeinen Verteilung der Beweislast und der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts könne der Kläger den ihm obliegenden Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der beiden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht führen. Einen Zugangsnachweis wie eine Empfangsbescheinigung oder eine Postzustellungsurkunde habe er nicht beigebracht. Bereits im Verwaltungsverfahren habe er auf Nachfrage der Beklagten über seine Partnerin und das Büro seiner Prozessbevollmächtigten erklärt, dass er keinen Beleg für eine Fax-Übersendung am 6. November 2017 oder für einen anderen, vor dem 21. November 2017 liegenden, Zeitpunkt habe, da sein Faxgerät das nicht hergebe. Er habe auch keinen Versendungsbeleg für eine am 14. November 2017 versandte E-Mail. Die Telefonate der Partnerin des Klägers sowie des Klägers selbst und die anschließende persönliche Vorsprache des Klägers bei der Beklagten hätten nach dem Vermerken in der Verwaltungsakte der Beklagten jeweils am 21. November 2017 und nicht bereits am 20. November 2017 stattgefunden. Dies belegten auch die jeweils auf den 21. November 2017 datierten Eingangsstempel auf den vom Kläger persönlich vorgelegten oder für ihn übersandten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, einschließlich einer kaum leserlichen Bescheinigung von Dr. W. Deren vorherige Übersendung per Fax werde vom Kläger zwar vorgetragen, aber nicht belegt. Diese Bescheinigung selbst trage kein Faxdatum für den Tag des Ausdrucks durch das Empfangsgerät. Eine weitere Möglichkeit der Sachverhaltsermittlung stehe dem Gericht insoweit nicht zur Verfügung. Es könne daher dahinstehen, ob der Kläger die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen am 6. November 2017 tatsächlich im Beisein seiner Partnerin mit einfachem Schreiben per Post versandt habe, da der Beweis dieses Umstands den rechtzeitigen Zugang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Beklagten nicht zu führen vermöge. Das Risiko eines Verlustes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf dem Postweg trage nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Versicherte, mithin der Kläger. Dies gelte auch dann, wenn ihn für die Fristversäumnis kein Verschulden treffe (BSG, Urteil vom 5. Dezember 2019, [B 3 KR 5/19 R](#) – Rn. 18).

Schließlich habe die Beklagte keine Hinweispflichten verletzt. Sie habe den Kläger bereits mit Bescheid vom 10. März 2017 auf seine Obliegenheit hingewiesen, dass die weiteren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen am Folgetag der attestierten Arbeitsunfähigkeit ausgestellt werden müssten und dass dieser

Nachweis innerhalb einer Woche nach Ausstellung bei der Beklagten eingegangen sein müsse, da ansonsten der Krankengeldanspruch ruhe. Eine Pflicht, den Kläger kurz vor Ablauf einer Frist des [§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) an seine Obliegenheit zur Übersendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erinnern, gebe es hingegen nicht. Darüber hinaus scheitere ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auch daran, dass eine rückwirkende Fiktion der rechtzeitigen Meldung der Arbeitsunfähigkeit der Zielsetzung der Vorschrift widerspreche. Sollte die Meldeobligiertheit innerhalb der kurzen Wochenfrist gewährleistet, dass die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit über den MDK zeitnah prüfen könnten, scheide eine rückwirkende Fiktion der Kenntnis der Krankenkasse über den vom Gesetz noch hingenommenen Zeitraum von einer Woche aus. Aus demselben Grund werde hinsichtlich der Frist auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [§ 27 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) abgelehnt. Eine Abweichung von diesem Gesetzeszweck sei nur in engen Ausnahmefällen gerechtfertigt, in denen die verspätete Meldung wegen einer Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit der Versicherten erfolge oder sie auf ein Organisationsverschulden der Beklagten als wesentliche Ursache zurückzuführen sei. Ein solcher Ausnahmefall liege hier nicht vor.

Ä

Der Kläger hat gegen den am 23. April 2020 zugestellten Gerichtsbescheid am 5. Mai 2020 Berufung eingelegt. Er habe der Beklagten seine Arbeitsunfähigkeit auch über den 6. November 2017 hinaus lückenlos nachgewiesen. Er habe der Beklagten rechtzeitig per Post und per Fax die Unterlagen zukommen lassen. Auf eine Nachfrage bei der Beklagten habe eine Mitarbeiterin ihm bestätigt, dass das Fax eingegangen, jedoch unleserlich gewesen sei. Er habe zwei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erhalten, die erste von Herrn Dr. W am 6. November 2017. Diese habe er am gleichen Tage gegen 17 Uhr per Fax an die Beklagte gesandt und sie am Abend im Beisein der Zeugin N in den Briefkasten in P (Wilhelm-Pieck-Straße) eingeworfen. Als am 15. November 2017 keine Krankengeldzahlung erfolgt sei, habe er bei der Beklagten nachgefragt, eine Mitarbeiterin habe ihm gesagt, es sei nichts eingegangen. Die Mitarbeiterin habe ihm eine e-mail-Adresse gegeben. An diese habe er dann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Frau W vom 6. November 2017 per Mail gesendet, diese e-mail sei auch nachweislich am 15. November 2017 bei der Beklagten eingegangen. Außerdem habe er die Geschäftsstelle der Beklagten in Erkner aufgesucht und diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie eine Zweitschrift der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Dr. W auch dort abgegeben. Am 20. November 2017 habe er erneut die Geschäftsstelle der Beklagten in Erkner aufgesucht und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Frau W sowie das weitere Exemplar der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Dr. W, welches für seinen Arbeitgeber ausgestellt worden sei, dort abgegeben. Es sei ihm gesagt worden, dass ein Fax angekommen, dieses aber unleserlich sei. Auf Veranlassung der Beklagten habe er dann eine Zweitschrift der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Dr. W am 27. November 2017 ausstellen lassen und am gleichen Tag in der Geschäftsstelle Erkner abgegeben.

Â

Das Risiko des Untergangs der Arbeitsunfähigkeitbescheinigung sei hier dem Bereich der Beklagten zuzuordnen. Diese biete zwar deutschlandweit Leistungen an, schaffe aber für die Versicherten keine funktionale Möglichkeit zur Abgabe ihrer Arbeitsunfähigkeitbescheinigung, wie das zum Zeitpunkt der Einführung der Ausschlussfrist, im Jahre 1930, noch gegeben gewesen sei. Sowohl auf dem Postweg als auch beim Einscannen sei das Risiko der Beklagten zuzurechnen. Dies gelte auch unter dem Aspekt der Spärentheorie, wie sie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 26. März 2020 ([B 3 KR 10/19 R](#)) ausgeführt habe. Das Sozialgericht habe die Grundsätze zur Nachsichtgewährung außer Acht gelassen.

Â

Der Kläger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 8. April 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21. November 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. März 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Krankengeld vom 7. November 2017 bis zum 20. November 2017 zu zahlen.

Â

Â

Die Beklagte beantragt schriftlich,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurückzuweisen.

Â

Der Eingang einer e-mail-Nachricht am 15. November 2017 sei nicht belegt. Erst im Nachgang zu einem Telefonat am 21. November 2017 sei eine Arbeitsunfähigkeitbescheinigung per mail versandt worden. An der Rechtsprechung zur Nachsichtgewährung aus dem Jahr 1981, die noch zur Reichsversicherungsordnung ergangen sei, habe das Bundessozialgericht zwischenzeitlich nicht mehr festgehalten.

Â

Mit Beschluss vom 25. August 2020 hat der Senat den Rechtsstreit der Berichtstatterin übertragen, die zusammen mit den ehrenamtlichen

Richtern/Richterinnen entscheidet.

Â

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Äbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

I. Der Senat hat über die Berufung gemäß [Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in der Besetzung durch die Berichterstatterin und den ehrenamtlichen Richter sowie die ehrenamtliche Richterin entschieden, weil das Sozialgericht über die Klage durch Gerichtsbescheid entschieden und der Senat durch Beschluss vom 25. August 2020 die Berufung der Berichterstatterin zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen übertragen hat.

Â

II. Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil die Prozessordnung dies im Falle eines entsprechenden Hinweises in der Ladung vorsieht ([Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Â

III. Die Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld ab dem 7. November 2017 bis zum 20. November 2017. Der Auszahlungsanspruch ist in dieser Zeit nach [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) zum Ruhen gekommen. Der Kläger hat die am 6. November 2017 ärztlich bescheinigte (weitere) Arbeitsunfähigkeit der Beklagten nicht rechtzeitig, d.h., innerhalb der Frist der o.g. Vorschrift, gemeldet bzw. zur Kenntnis gebracht.

Â

Der Senat nimmt insoweit auf die detaillierten Ausführungen des Sozialgerichts Bezug ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Zu ergenzen bleibt in Anbetracht der Berufungsbegründung:

Â

Das Sozialgericht hat zutreffend auf die von [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) konstituierte Verteilung der Obliegenheit und Beweislast für das rechtzeitige Melden der (weiteren) Arbeitsunfähigkeit abgehoben. Rechtsfehler i.S. eines unzutreffenden Beweismaßes sind insoweit nicht zu erkennen.

Â

Es bleibt auch für den Senat zu konstatieren, was das Sozialgericht bereits in seinem richterlichen Hinweis vom 20. März 2020 zum Ausdruck gebracht hat: Der Kläger kann weder die Übersendung eines Faxes mit der Meldung der Arbeitsunfähigkeit noch einer entsprechenden e-mail-Nachricht für den Zeitraum vor dem 21. November nachweisen. Das Risiko der Übermittlung trägt â wie auch sonst im Rechtsverkehr (vgl. für Willenserklärungen die Risikoverteilung in [Â§ 130 Abs. 1 Satz 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch â BGB) â der Absender.

Â

Davon sind in engen Grenzen Ausnahmen anerkannt. Das BSG hat in dem vom Sozialgericht beim 4ten Urteil vom 5. Dezember 2019 ([B 3 KR 5/19 R](#), Rn. 20, juris) ausgeführt, dass die verspätete Meldung der weiteren Arbeitsunfähigkeit dem Versicherten nicht zur Last gelegt werden kann, weil die beklagte Krankenkasse die Einhaltung der Frist treuwidrig vereitelt hat, indem sie maßgeblichen Anteil daran hat, dass die Frist von Versicherten nicht eingehalten werden konnte (Rechtsgedanke des [Â§ 162 BGB](#)). Dies liegt vor bei einem verspäteten Zugang infolge seitens der Krankenkassen zu vertretender Organisationsmängel oder durch eine von ihr zu vertretende Fehlentscheidung. Das BSG hat davon aber sehr klar den Fall abgegrenzt, dass eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Krankenkasse trotz rechtzeitiger Absendung auf dem Postweg nicht (rechtzeitig) eingegangen ist (BSG, aaO, Rn. 21). Davon ist im Fall des Klägers aber auszugehen. Eine Beweiserhebung war insoweit für den Senat nicht angezeigt. Das gilt auch für das Beweisangebot, die Lebensgefährtin Frau N zu der Tatsache als Zeugin zu vernehmen, dass der Kläger die Arztbescheinigung vom 6. November 2017 noch an diesem Tag abends in P in den Postbriefkasten geworfen hat. Diese Tatsache kann vom Senat vielmehr als wahr unterstellt werden. Gleichwohl trägt der Kläger das Risiko, dass die Postsendung gar nicht oder verspätet bei der Krankenkasse eingeht (dazu oben). Im Hinblick auf den aktenkundig nicht völlig konsistenten Vortrag, wonach der Kläger am 15. November 2017 bereits Kontakt zur Beklagten aufgenommen hätte (per e-mail oder telefonisch), konnte der Senat keine entsprechende Überzeugung gewinnen. Die zeitlich eng geführte Verwaltungsakte der Beklagten mit mehreren Gesprächsvermerken lässt vielmehr den Schluss zu, dass der Kläger der Beklagten tatsächlich erst am 21. November 2017 Mitteilung von der weiteren Arbeitsunfähigkeit über den 6. November 2017 hinaus gemacht hat. So kommt es auch nicht darauf an, dass die Wochenfrist des [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#), ausgehend von einer weiteren Arbeitsunfähigkeit ab dem 7. November 2017, auch am 15. November 2017 bereits abgelaufen gewesen sein

dÄ¼rftte ([Â§ 187 Abs. 1 BÄ¼rgerliches Gesetzbuch](#)).

Es fehlen schlieÃ¼lich Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass die Beklagte oder ihre Mitarbeiter*innen es vereitelt haben bzw. einen relevanten Anteil daran haben, dass der KlÄ¼ger die Frist des [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) zur rechtzeitigen Meldung der ArbeitsunfÄ¼higkeit nicht einhalten konnte. Auch aus den GrundsÄ¼tzen, die das Bundessozialgericht am 26. MÄ¼rz 2020 zur vergleichbaren Bestimmung des [Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) (in der anwendbaren Fassung vom 16. Juli 2015) ausgefÄ¼hrt hat, ergibt sich keine fÄ¼r den KlÄ¼ger gÄ¼nstigere Sichtweise. Das Bundessozialgericht hat fÄ¼r die rechtzeitige Erstellung einer weiteren Ä¼rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÄ¼higkeit ausgefÄ¼hrt, dass deren verspÄ¼tete Ausstellung fÄ¼r die Versicherten unschÄ¼dlich ist, wenn sie alles in ihrer Macht Stehende und ihnen Zumutbare getan haben und rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegrÄ¼ndenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen versucht haben, eine Ä¼rztliche Feststellung der ArbeitsunfÄ¼higkeit als Voraussetzung des (weiteren) Anspruchs auf Krankengeld zu erhalten, und es zum persÄ¼nlichen Arzt-Patienten-Kontakt aus dem Vertragsarzt und der Krankenkassen zurechenbaren GrÄ¼nden erst verspÄ¼tet gekommen ist. Das soll insbesondere dann vorliegen, wenn die GrÄ¼nde fÄ¼r das nicht rechtzeitige Zustandekommen einer Ä¼rztlichen Folgebescheinigung Ä¼ber die ArbeitsunfÄ¼higkeit in der SphÄ¼re des Vertragsarztes und nicht in derjenigen des Versicherten liegen. Dies sei typischerweise zu bejahen bei einer auf Wunsch des Vertragsarztes bzw. seines von ihm angeleiteten Praxispersonals erfolgten Verschiebung des vereinbarten rechtzeitigen Arzttermins (BSG, Urteil vom 26. MÄ¼rz 2020 [B 3 KR 9/19 R](#) [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) wÄ¼rde das bedeuten, es muss zur Ä¼berzeugung des erkennenden Gerichts feststehen, dass die VersÄ¼mumung der Meldefrist darauf beruht, dass der Versicherte von VertragsÄ¼rzten/VertragsÄ¼rztinnen oder deren Mitarbeiterschaft, die in die Bearbeitung von ArbeitsunfÄ¼higkeitsbescheinigungen einbezogen sind oder infolge eines Verhaltens von Mitarbeiter*innen der Krankenkasse, z.B. durch unzutreffende oder missverstÄ¼ndliche AuskÄ¼nfte zur Frist, dem Fristlauf oder einer FristversÄ¼mnis, erhalten hat. Davon kann hier im Fall des KlÄ¼gers keine Rede sein. Insbesondere ist nicht nachweisbar, dass die Beklagte, respektive ihre Mitarbeiter*innen, dafÄ¼r verantwortlich sind, dass die ArbeitsunfÄ¼higkeitsbescheinigung(en) nicht vor dem 21. November 2017 bei der Beklagten eingegangen sind.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ä

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) bestehen nicht.

Ä

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024